

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2015

Nr. 2015/1306

Änderung der Sozialverordnung: Anpassung des frei verfügbaren Betrags von Personen in Heimen und Spitälern im Rahmen der Ergänzungsleistungen (SV)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Nach Art. 10 Absatz 2 litera b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) wird im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) bei Personen, die dauernd oder über längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als anrechenbare Ausgabe anerkannt. Gemäss § 82 litera a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) bestimmt der Regierungsrat die Höhe dieses Betrages. In § 63 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2) wurde der Betrag für persönliche Auslagen der Heimbewohnenden ursprünglich auf 15% der monatlichen maximalen einfachen AHV-Vollrente festgelegt, was damals einem Betrag von Fr. 342.00 pro Monat entsprach.

Mit RRB Nr. 2009/571 vom 31. März 2009 wurde der Betrag für persönliche Auslagen der Heimbewohnenden auf 18% der monatlichen maximalen AHV-Vollrente festgelegt. Dies entsprach einem Betrag von Fr. 410.00, womit sich der Kanton Solothurn damals in den gesamtschweizerischen Durchschnitt einreichte. Die Verordnungsänderung trat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Da die AHV-Renten periodisch der Wirtschaftsentwicklung (Mischindex aus Preis- und Lohnentwicklung) angepasst werden, führte die prozentuale Anknüpfung des Betrages für persönliche Auslagen bei den Ergänzungsleistungen an die AHV-Rentenentwicklung zu einer stetigen Erhöhung. Heute liegt der Betrag für persönliche Auslagen für Heimbewohnende bei Fr. 423.00.

Der Massnahmenplan 2014 enthält unter anderem die Vorgabe, eine Plafonierung der persönlichen Auslagen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vorzunehmen. Die Massnahme liegt in der Kompetenz des Regierungsrates und soll eine Einsparung von jährlich Fr. 100'000.00 bringen (VWD_R 20).

1.2 Modell

Aufgrund des Massnahmenplanes ist der Anstieg für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen. So soll für die Jahre 2016 bis und mit 2019 eine Plafonierung erfolgen, indem die Norm § 63 der SV während der Jahre 2016 bis 2019 ausser Kraft tritt und damit die Höhe des persönlichen Beitrages auf der Basis des Jahres 2015 bis 2019 unverändert bleibt.

1.3 Anzahl betroffene Personen

Die Statistiken des Bundesamtes für Sozialversicherungen ergeben über die letzten drei Jahre (mit Auszahlung per Dezember des jeweiligen Vorjahres) für den Kanton Solothurn folgendes Bild:

Jahr	2013	2014	2015
Heimbewohner mit EL/AHV	1467	1502	1494
Heimbewohner mit EL/IV	881	885	886
Total	2348	2387	2380

Aktuell besteht bei der Bewältigung der Gesuche um Ausrichtung von EL eine erhöhte Anzahl Pendenzen. Allerdings priorisiert die Ausgleichskasse Kanton Solothurn (AKSO) die Bearbeitung der Gesuche von Personen mit hohen Ausgaben. Darunter fallen zur grossen Mehrheit Heimbewohnende. Die Pendenzenlast dürfte sich in diesem Segment Gesuchstellende also kaum auswirken. Entsprechend ist für das Jahr 2015 von einem Richtwert von 2'400 EL-Bezügerinnen und -Bezügern auszugehen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung muss mit einem steten Anstieg von pflegebedürftigen Menschen gerechnet werden, die eine stationäre Langzeitpflege benötigen. Gestützt auf die Pflegeheimplanung 2020, die einen Ausbau von stationären Pflegeheimplätzen im Umfang von 150 Betten bis ins Jahr 2017 vorsieht und ausgehend von einer EL-Bezugsquote der Heimbewohnenden von rund 50% ist mit einer jährlichen Zunahme von rund 25 Personen zu rechnen, die in einer Institution leben und EL zur AHV erhalten.

Ein Wachstum ist auch beim Bedarf an Plätzen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu prognostizieren. Stand heute ist hier davon auszugehen, dass jährlich etwa 10 Personen hinzukommen, welche einen Platz in einer Institution benötigen und gleichzeitig auf EL angewiesen sind.

Zusammenfassend ist von folgenden Zahlen auszugehen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Heimbewohner mit EL/AHV/IV (Sockel)	2400	2400	2435	2470	2505
Wachstum		35	35	35	35
Total	2400	2435	2470	2505	2540

1.4 Kostenentwicklung

Aktuell beträgt der Betrag für persönliche Auslagen für Personen in Heimen und Spitälern mit EL-Bezug Fr. 423.00. Bezugnehmend auf die obige Tabelle ergibt sich folgende Prognose hinsichtlich des Kostenwachstums, welches durch die Zunahme von Beziehenden bedingt ist:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Heimbewohner mit EL/AHV/IV	2'400	2'435	2'470	2'505	2540
Beitrag pro Monat in Fr.	423	423	423	423	423
Gesamtkosten pro Monat in Fr.	1'015'200	1'030'005	1'044'810	1'059'615	1'074'420
Gesamtkosten pro Jahr in Fr.	12'182'400	12'360'060	12'537'720	12'715'380	12'893'040

Die AHV-Renten und damit die Berechnungsbasis des Betrags für persönliche Auslagen sind seit 2005 unterschiedlich angepasst worden. Folgende Entwicklung ist zu verzeichnen:

Jahr	2005 2006	2007 2008	2009 2010	2011 2012	2013 2014	2015
Max. AHV-Vollrente in Fr.	25'800	26'520	27'360	27'840	28'080	28'200
Veränderung zum Vorjahr	-	2.8%	3.2%	1.75%	0.86%	0.4%

Im Durchschnitt wurde die maximale AHV-Rente alle zwei Jahre um rund 1.8% erhöht. Allerdings haben sich infolge der geringeren Teuerungsentwicklung die Erhöhungen seit 2013 abgeschwächt. Die nächste Anpassung ist auf 2017 zu erwarten und dürfte sich annahmeweise nur bei 1% bewegen.

Der Massnahmenplan gibt vor, dass mit der Plafonierung des Betrags für persönliche Auslagen eine Einsparung pro Jahr von rund Fr. 100'000.00 erreicht werden soll. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Plafonierung des Betrags für persönliche Auslagen auswirkt:

Jahr	2016	2017	2018	2019
Heimbewohner mit EL/AHV/IV	2'435	2'470	2'505	2540
Beitrag pro Monat in Fr. Basis 2015	423	423	423	423
Gesamtkosten pro Monat in Fr.	1'030'005	1'044'810	1'059'615	1'074'420
Gesamtkosten pro Jahr in Fr.	12'360'060	12'537'720	12'715'380	12'893'040
Nicht erfolgte Erhöhung in Fr. pro Monat bei 1% Anstieg	-	4	4	8
Eingesparte Mittel pro Jahr		118'560	120'240	243'840

Insgesamt kann mit der Plafonierung ein Kostenanstieg von insgesamt rund Fr. 482'640.— verhindert werden. Verteilt auf vier Jahre sind dies rund Fr. 120'660.—, womit das Sparziel des Massnahmenplans erreicht werden kann.

1.5 Erläuterung zum Verordnungstext

Die Plafonierung bzw. das „Ausser-Kraft-Setzen“ des § 63 SV verlangt eine Übergangsbestimmung, die nach Ablauf des erwünschten Zeitraumes keine Wirkung mehr erzielt. So wird in der Sozialverordnung § 101 mit einem Abs. 3 ergänzt, der wie folgt lautet:

§ 63 tritt für die Jahre 2016 bis 2019 ausser Kraft. Es erfolgen während dieser Zeit keine Anpassungen des Betrages für die persönlichen Auslagen; dieser wird auf dem Niveau des Jahres 2015 plafoniert.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, BRU, KUM, BOR (2014-067)

Departemente (5)

Staatskanzlei (3); ENG, ROL (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Amtsblatt später

Veto Nr. 352 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Amt für soziale Sicherheit (20)